

Landratsamt Regen
-Umweltamt-
23-641-02

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung für den Ausbau eines namenlosen Wiesen-
grabens auf dem Grundstück Flur-Nr. 1062, Gemarkung und Gemeinde Kirchdorf i.
Wald, Landkreis Regen**

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG

Herr Ludwig Plöchl, Am Wolfbichl 1, 94261 Kirchdorf i. Wald beantragt eine Plangenehmigung für den Ausbau eines namenlosen Wiesengrabens auf dem Grundstück Flur-Nr. 1062, Gemarkung und Gemeinde Kirchdorf i. Wald.

Da der geplante Gewässerausbau gemäß Nr. 13.18.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung in der zweiten Stufe hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. **Damit besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 UVPG).**

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.19a, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 02.08.2024

gez.

K r a u s
Regierungsdirektor